

§ 23 - Abweichende Erbringung von Leistungen

- (1) Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt. Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen.
- (2) Solange sich der Hilfebedürftige, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung nach § 20 seinen Bedarf zu decken, kann die Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.
- (3) Leistungen für
 1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
 2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
 3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungensind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht. Die Leistungen nach Satz 1 werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.
- (4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.
- (5) Soweit Hilfebedürftigen der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Sie können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.
- (6) In Fällen des § 22 Abs. 2a werden Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

§ 23 - Hinweise

1. Allgemeines

§ 23 unterscheidet zwischen Bedarfen, die von den Regelleistungen umfasst sind und solchen, die nicht von den Regelleistungen umfasst sind. Im ersten Fall kommt eine darlehensweise Gewährung nach Absatz 1 in Betracht, im zweiten Fall gilt für die abschließend in Absatz 3 genannten Fälle, dass die Leistungen als Zuschuss erbracht werden.

2. Regelungen zu Absatz 1

Für aus dem Regelsatz anzuspärende Bedarfslagen gilt:

Ein „nach den Umständen unabweisbarer Bedarf“ ist grundsätzlich gegeben, wenn der Beginn der Hilfebedürftigkeit und die Notwendigkeit der Anschaffung eng zusammen fallen (bis zu 4 Monate seit Antragstellung). In diesen Fällen wird ein Darlehen erbracht, welches monatlich aufzurechnen ist.

Voraussetzung ist im Übrigen, dass der Antragsteller geltend macht, den einmaligen Bedarf aus der Regelleistung nicht decken zu können.

Beispiele:

- **Sonderbekleidungen** (zum Beispiel für Beerdigungen) sind nicht als Erstausrüstung im Sinne des Absatzes 3 Nummer 2 zu verstehen und sind aus dem Regelsatz zu finanzieren
- **Renovierungen** sind ebenfalls aus dem Regelsatz zu bestreiten; unabweisbare **Einzugsrenovierungen** fallen dagegen unter Absatz 3 Satz 1 Nummer 1

Für die Rückzahlung des Darlehens sieht § 23 Absatz 1 SGB II zwingend die monatliche Aufrechnung in Höhe von max. 10 % der Regelleistungen vor. Nicht vorgeschrieben ist die Mindesthöhe und der Beginn der Aufrechnung. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, in begründeten Fällen die Aufrechnung erst später zu beginnen und/oder niedrig anzusetzen. Ist die Einziehung der Ansprüche im Einzelfall unbillig, kann der Anspruch nach § 44 SGB II erlassen werden.

3. Regelungen zu Absatz 2

Die Erbringung der Regelleistung in Form von **Sachleistungen** (Lebensmittel- oder Bekleidungsgutscheine) kann in begründeten Einzelfällen angezeigt sein. Die Entscheidung hierüber obliegt den örtlichen Sozialämtern.

4. Regelungen zu Absatz 3

Als Empfänger der Leistungen nach §23 Absätze 3 Nummern 1, 2 und 3 SGB II kommen in Betracht **Berechtigte** nach § 7 SGB II, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung beziehen und solche, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können (§ 23 Abs. 3 Satz 3 SGB II; dabei nach § 23 Abs. 3 Satz 4 SGB II Berücksichtigung von einzusetzendem **Einkommen**).

Um die Eigenverantwortlichkeit und die Entscheidungsfreiheit der Leistungsempfänger zu stärken bzw. zu verbessern, aber auch um das Leistungsgewährungsverfahren zu vereinfachen, ist der Kreis Minden-Lübbecke der Auffassung, dass die Leistungen soweit wie möglich in Form von **Pauschalbeiträgen** erbracht werden sollten (siehe auch § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB II).

4.1 Satz 1 Nr. 1: Leistungen für die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Leistungen für **Erstausrüstungen für die Wohnung** einschließlich Haushaltsgeräten sind nicht von der Regelleistung umfasst; sie werden gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 gesondert erbracht.

In den Fällen des § 22 Abs. 2a SGB II (Personen U25) werden Leistungen für die Erstausrüstung für die Wohnung nur erbracht, wenn die erforderliche **Zusicherung** des kommunalen Trägers vorliegt oder die Zusicherung ausnahmsweise nicht erforderlich ist.

Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB II können nur gewährt werden, wenn eine Wohnung zum ersten Mal ausgestattet werden muss und beim Hilfebedürftigen eine Wohnungsausstattung noch nicht vorhanden ist.

Dies kann insbesondere in folgenden Fällen zutreffen:

- **erstmaliger Bezug** einer eigenen Wohnung
- Zerstörung von Mobiliar, Haushaltsgeräten und Hausrat durch Brand (soweit die Schäden nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind)
- Begründung eines eigenen Hausstandes nach **Haftentlassung**, nach Verlassen eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung, nach Verlassen eines **Frauenhauses**, wenn keine eigene Ausstattung mehr vorhanden ist

Beim Umzug von einem Frauenhaus in eine Wohnung wird der Bedarf für die Erstausrüstung einer Wohnung innerhalb der festgelegten Pauschalsätze nach individueller Beurteilung des Einzelfalls festgelegt. Eine Begrenzung auf 50 % des Maximalwertes findet nicht statt.

In bestimmten Fällen kann auch bei einer **Aufstockung** einer bereits - wenn auch nur teilweise - vorhandenen Wohnungsausstattung eine einmalige Leistung - ggf. anteilig (siehe unten) - gewährt werden:

- bei einem notwendigen Umzug, wenn die Ausstattung oder ein Teil der Ausstattung der bisherigen Wohnung mit angemietet war, d.g. dass die bisherige Wohnung (teil)möbliert war (bei Umzügen aus bereits vorhandenen Wohnungen fallen ansonsten keine weiteren Erstausrüstungen an
- nach Trennung vom Partner (in der Regel erfolgt die Aufteilung der bisherigen Wohnungsausstattung beziehungsweise die finanzielle Abgeltung des einen Partners durch den anderen)

Die Erstausrüstung ist abzugrenzen vom **Erhaltungs-, Ersatz- und Ergänzungsbedarf**, der aus der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 20 SGB II zu decken ist und für dessen Zwecke der Hilfebedürftige Rücklagen bilden sollte; ggf. kommt eine darlehensweise Hilfestellung nach § 23 Abs. 1 SGB II in Betracht.

Dies bedeutet auch, dass Personen in einer bereits bestehenden Wohnung keine einmalige Leistungen für bisher nicht vorhandene Ausstattungsgegenstände erhalten können.

In Anlehnung an die **Pauschalbeträge**, die der Landschaftsverband Westfalen-Lippe für die Ausstattung der Wohnung einschließlich Hausrat in vergleichbaren Fällen gewährt, werden für den Kreis Minden-Lübbecke für die Beschaffung von Mobiliar, Haushaltsgeräten und Hausrat folgende Pauschalen festgesetzt, die den Hilfebedürftigen auf Antrag zu gewähren sind:

- für eine Einzelperson 1.300,00 €
- für jeden weiteren Leistungsberechtigten in der Wohnung 304,00 €
- bei der Geburt eines Kindes 350,00 €
- einmalige Beihilfe für Kinderwagen - gebraucht - 50,00 €

Die genannten Pauschalen von 350,00 € bei der Geburt eines Kindes und von 50,00 € für einen Kinderwagen sind neben der Pauschale für Erstausrüstung bei Geburt nach Nr. 2 zu gewähren und zusammen in einem Betrag spätestens 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin auszuführen.

Die Pauschalen setzen sich aus den in der Anlage aufgeführten Positionen zusammen. Sie können anteilig gekürzt werden, wenn die Leistungsberechtigten bereits entsprechende Gegenstände besitzen; hierbei sollte jedoch großzügig verfahren werden, um die Ziele der Pauschalierung (insbesondere Verfahrensvereinfachung) auch tatsächlich zu erreichen.

Ist in einer eheähnlichen Gemeinschaft nur einer der Partner leistungsberechtigt (z.B. weil der andere BAföG-Leistungen bezieht) wird die Erstausrüstung in Höhe von 802,- € gewährt:

$$(1.300,- € + 304,- €) : 2 = 802,- €$$

Die Höhe der Pauschalen ist so bemessen, dass Leistungsberechtigte grundsätzlich ihren Bedarf unter Nutzung des Angebots im Niedrigpreissektor und auch des Gebrauchtgüterangebots decken

können. Ggf. kann es jedoch erforderlich sein, dass in begründeten Einzelfällen ein besonderer Bedarf durch eine individuell bemessene Leistung abgedeckt wird (z.B. bei einer unabweisbaren Einzugsrenovierung).

4.2 Satz 1 Nr. 2: Leistungen für die Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II sind pauschaliert zu gewähren; es sind folgende Beträge anzusetzen:

allgemeine **Erstaussstattung** für Bekleidung

- Personen bis 6 Jahre 290,00 €
- Personen von 7-17 Jahre 350,00 €
- Personen ab 18 Jahren 320,00 €
- Erstaussstattung für **Schwangerschaft** 125,00 €
(zu bewilligen ab dem 4. Schwangerschaftsmonat, diese Beihilfe beinhaltet die notwendige Schwangerschaftsbekleidung)
- Erstaussstattung für **Geburt** 130,00 €
(zu bewilligen 6 Wochen vor der Geburt, hiermit ist die Erstbeschaffung an Bekleidung für das Kind abgegolten)

Die Erstausstattungen für Schwangerschaft und Geburt sind für jedes Kind in voller Höhe zu leisten.

4.3 Satz 1 Nr. 3: Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Beihilfen für **mehrtägige Klassenfahrten** werden in Höhe der tatsächlichen und von der Schule bescheinigten Aufwendungen ohne Höchstbetragsbegrenzung erbracht. In der Schulbescheinigung muss bestätigt sein, dass es sich um eine Klassenfahrt „im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“ handelt.

Bei Klassenfahrten, die einen Betrag von 350,00 € übersteigen, wird gebeten, eine Kopie der Bescheinigung dem Kreissozialamt zuzuleiten.

5. Regelungen zu Absatz 5

In den Fällen des § 9 Abs. 4 SGB II (spätere Verwertung ungeschützten Vermögens) sind nach § 23 Abs. 5 SGB II Leistungen als **Darlehen** zu erbringen. § 23 Abs. 5 SGB II gilt seit dem 01.04.2006, er ist an die Stelle des bis dahin geltenden § 9 Abs. 4, letzter Halbsatz SGB II getreten und ermächtigt den Leistungsträger ausdrücklich, darlehensweise gewährte Leistungen dinglich oder auf andere Weise sichern zu lassen (**dingliche Sicherung**).

**Stand der Hinweise:
12. März 2007**